

entwurfes über Tarifverträge voraus. So wie er jetzt ist, wird dieser nämlich keineswegs zur Verhütung von Arbeitskämpfen führen; er wird unter Umständen diese sogar veranlassen.

Es ist das große Unglück des deutschen Volkes, daß die Spaltung, die seit der Reformation in ihm besteht, sich wie auf allen Gebieten des Lebens, so auch auf dem der Arbeiterfrage geltend macht. Infolge derselben haben wir nicht, wie in England, in jedem Gewerbe nur eine, sondern mindestens zwei, wo parteipolitische Gegensätze bestehen, die auf diesem Gebiete indes zu überwinden gewesen wären, drei, im Ruhrgebiet infolge der großen Anzahl polnischer Arbeiter sogar vier Gewerkschaften. Eine Wirkung dieser Mehrzahl ist, daß es in den einzelnen Gewerben auch keinen ohne weiteres für alle Arbeiter gültigen Tarifvertrag gibt; mit jeder Art von Gewerkschaft muß ein besonderer Tarifvertrag geschlossen werden, damit sie ihn anerkenne. Nun gibt es im heutigen Industriebetrieb für gleichartige Tätigkeiten keine individuellen Arbeitsbedingungen mehr. Dies gilt ganz besonders für die Regelung der Arbeitszeit, deren Anfang, Pausen und Ende. Das ist die Folge der modernen Technik, die ein Zusammenarbeiten und gleichzeitige Benutzung der Arbeitsmittel voraussetzt. Es gilt aus Konkurrenzrücksichten auch für die Lohnregelung in verschiedenen gleichartigen Betrieben. Die Arbeitsbedingungen müssen für gleichartige Arbeiter, vor allem in denselben Betrieben, in der Hauptsache auch in gleichartigen Betrieben desselben Industriegebietes einheitliche sein. Der Entwurf eines Arbeitstarifgesetzes aber sieht vor, daß innerhalb desselben Industriegebietes für dasselbe Gewerbe mehrere Tarifverträge abgeschlossen werden können, und daß es nach § 21 desselben dem Tarifamt zustehen soll, einem dieser Tarifverträge allgemeine Verbindlichkeit zu verleihen. Es ist nicht gesagt, daß dies der Tarifvertrag sein muß, dem die Mehrheit der einschlägigen Arbeiter zugestimmt hat. Es ist in das Ermessen der Behörde gestellt, den Tarifvertrag, den sie für allgemein verbindlich erklären will, zu bestimmen; es ist nur der vage Ausdruck gebraucht „Tarifverträge, die für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufskreises in dem Tarifgebiete überwiegende Bedeutung erlangt haben“. Das legt alles in das Ermessen der Bureaucratie und schließt nicht aus, daß die vorgelegte Behörde auch einen mit der Minderheit der Arbeiter abgeschlossenen Tarifvertrag für allgemein verbindlich erklärt, wenn dieser ihr als von größerer Bedeutung als der mit der Mehrheit abgeschlossene erscheint. Wer die Rivalitäten zwischen den verschiedenen